



Informationsblatt für Tageseltern zur Leumundsprüfung gemäss Pflegekinderverordnung (PAVO)¹

Dieses Informationsblatt ist von den Aufsichtsbehörden gemäss PAVO den Tageseltern abzugeben.

Die Gemeinden und der Kanton tragen als Aufsichtsbehörden über die Angebote der Tagesbetreuung, die stationären Einrichtungen für Minderjährige und die Organisationen für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege dazu bei, dass bei der Betreuung Minderjähriger keine Personen tätig sind, die das Kindeswohl gefährden könnten. Dazu verpflichtet die PAVO die Aufsichtsbehörden seit dem 23. Januar 2023 zu einer Leumundsprüfung der Tageseltern gestützt auf den Behördenauszug 2^{2,3}. Die Leumundsprüfung hat sowohl bei der Meldung bzw. Bewilligungserteilung als auch im Rahmen der jährlichen Aufsicht zu erfolgen. Die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit als Tageseltern ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Behördenauszug 2 keine Einträge enthält, welche einen Einfluss auf das Kindeswohl haben könnten. Damit die Aufsichtsbehörde dieser Überprüfungsspflicht nachkommen kann, steht ihr gemäss Art. 51 Bst. c StReG⁴ ein Einsichtsrecht in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten zu. Von weiteren, im gleichen Haushalt lebenden Personen kann ein Privatauszug aus VOSTRA verlangt werden, jedoch kein Behördenauszug 2.⁵

Bei der Leumundsprüfung im Rahmen der Bewilligungserteilung bzw. bei der Meldung beantragt die Aufsichtsbehörde bei der kantonalen Koordinationsstelle für das eidgenössische Strafregister-Informationssystem VOSTRA (KOST) die Prüfung des Behördenauszugs 2. Liegen keine oder für die Ausübung der Tätigkeit als Tageseltern irrelevante Einträge im Behördenauszug 2 vor, teilt die Aufsichtsbehörde dies den Tageseltern mit und die Tätigkeit kann aufgenommen werden. Bei Vorliegen von Einträgen, welche einer Tätigkeit als Tageseltern entgegenstehen, teilt dies die Aufsichtsbehörde den Tageseltern schriftlich mit und gewährt ihnen das rechtliche Gehör. Nach Prüfung der Stellungnahme entscheidet die Aufsichtsbehörde mittels einer Verfügung über die Bewilligungserteilung bzw. die Aufnahme der Tätigkeit.

Bei der jährlichen Leumundsprüfung der Tageseltern teilt die Aufsichtsbehörde diesen bei Vorliegen von Einträgen im Behördenauszug 2, welche einer Fortführung der Tätigkeit als Tageseltern entgegenstehen, ihr Ergebnis unter Beigabe des Behördenauszugs 2 schriftlich mit und gewährt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Allenfalls sind Sofortmassnahmen zu ergreifen (z.B. vorsorglicher Bewilligungsentzug bzw. vorsorgliches Betreuungsverbot, Suche nach alternativen Betreuungsangeboten für die betroffenen Kinder). Nach Prüfung der Stellungnahme entscheidet die Aufsichtsbehörde wiederum mittels Verfügung, ob die Bewilligung aufrechterhalten bzw. die Tätigkeit weiter ausgeübt werden kann.

Kommt die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen eines Eintrags im Behördenauszug 2 zum Schluss, dieser sei für die Aufnahme bzw. Weiterführung der Tätigkeit als Tageseltern nicht relevant, vermerkt sie dies intern.

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338).

² Der Behördenauszug 2 enthält u.a. identifizierende Angaben zur Person, Grundurteile, nachträgliche Entscheide, hängige Strafverfahren und Tätigkeits-, Kontakt- und/oder Rayonverbote (vgl. Art. 37 i.V.m. Art. 38 StReG).

³ Vgl. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 und Art. 10 Abs. 2 PAVO.

⁴ Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 (Strafregistergesetz, StReG; SR 330).

⁵ Vgl. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 PAVO.

Alle im Rahmen der Leumundsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschliesslich von den dazu berechtigten Personen bei den berechtigten Behörden bearbeitet.

Direktion des Innern, 14. September 2024